

Antisemitismus

»Nürnberger Gesetze« vom 15. September 1935

»Gesetz über das Reichsbürgerrecht«

»§ 1
 (1) Staatsangehöriger ist, wer dem Schutzverband des Deutschen Reiches angehört und ihm dafür besonders verpflichtet ist.
 (2) Die Staatsangehörigkeit wird nach den Vorschriften des Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes erworben.

§ 2
 (1) Reichsbürger ist nur der Staatsangehörige deutschen oder artverwandten Blutes, der durch sein Verhalten beweist, daß er gewillt und geeignet ist, in Treue dem deutschen Volk und Reich zu dienen.«

»Gesetz zum Schutze des deutschen Blutes und der deutschen Ehre«

»§ 1
 (1) Eheschließungen zwischen Juden und Staatsangehörigen deutschen oder artverwandten Blutes sind verboten. Trotzdem geschlossene Ehen sind nichtig, auch wenn sie zur Umgehung dieses Gesetzes im Ausland geschlossen sind.

§ 2
 Außerehelicher Verkehr zwischen Juden und Staatsangehörigen deutschen oder artverwandten Blutes ist verboten.«

Die NS-Rechtsvorstellungen wurden besonders drastisch in der Judenpolitik und Judengesetzgebung verwirklicht. Gleich zu Beginn des NS-Regimes hatte der Artikel 109 der Weimarer Reichsverfassung (Gleichheit aller Deutschen vor dem Gesetz) nur noch eingeschränkte Gültigkeit. Denn wer »deutsch« war, bestimmte die NS-Rassenideologie. Diese kannte keine Gleichheit der Rassen, sondern sah die »Arier-rasse« im darwinistischen Überlebenskampf gegen alles Böse und Minderwertige verstrickt.



Abb. 1 Meidet alle jüdischen Geschäfte! 1933

Die Nationalsozialisten stilisierten »den Juden« zum »Urprinzip« des Bösen, das unveränderlich und damit »auszurotten« sei. Das Neue am nationalsozialistischen Antisemitismus waren seine Methode und Konsequenz, die schließlich zum Völkermord führten.

Juden waren nach der Machtübernahme der NSDAP offen antisemitischer Hetze oder tät-



Abb. 2 Rassenschande Nach 1935 Entwurf: Fips



Abb. 3
Die Nürnberger Gesetze
1935
Entwurf: Willi Hackenberger

lichen Angriffen ausgesetzt. Mit Schildern und Plakaten (Abb. 1, 2) demonstrierten die Nationalsozialisten ihre zunehmende Ausgrenzung und Entrechtung. Anfangs waren Boykott-Aktionen gegen jüdische Geschäfte noch vereinzelt. Das »Gesetz zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums« vom 7. April 1933 gab der Verwaltung dann die gesetzliche Grundlage für Eingriffe. Die Entlassung von Beamten und Angestellten im öffentlichen Dienst aus rassischen und politischen Gründen stieß auf keinen Protest. Auch Unternehmen, die sich im Besitz der öffentlichen Hand befanden, Banken und andere, führten die »Entjudung« durch. Gekündigt wurde, wer »nichtarisch« und kein Frontkämpfer war. Mit den »Nürnberger Gesetzen« von 1935 (Abb. 3) wurde die Entrechtung weiter vorangetrieben. Die Juden verloren die bürgerliche Gleichberechtigung. Das Pogrom in der Nacht vom 9. auf den 10. November 1938 markierte den Beginn der völligen Verdrängung der Juden aus dem Wirtschafts- und Gesellschaftsleben. Ihnen wurde verboten, Gewerbe und Handel zu treiben. Schon im Mai 1933 waren Urteile gefällt worden, die den Kündigungsschutz für jüdische Arbeitnehmer aufhoben. Bäder, Theater, Konzerte, Kinos, der öffentliche Personennahverkehr, der Zugang zu höheren Schulen blieben ihnen verwehrt. Es folgte die Aufhebung der Schulpflicht für jüdische Kinder. Durch die Verordnung, daß Juden im öffentlichen Raum einen gelben Stern tragen müssen – ab 1939 in

Abb. 4
Deutsche Frau! / Fremde dürfen nicht nach Dir greifen / Halte Dein Blut rein
1944
Entwurf: S. O. (Monogramm)

den Ostgebieten, im Reichsgebiet ab Oktober 1941 –, wurde ihnen der Rest an Menschenwürde genommen.

Das antisemitische Hetzblatt »Der Stürmer« (Abb. 2) wurde von Julius Streicher (geb. 1885, hingerichtet 1946), einem NSDAP-Mitglied des Reichstages und Publizisten, herausgegeben. Die antisemitische Hetze bereicherte Streicher durch ein sexuelles Element. Seine Zeitung druckte voyeuristische Schauermärchen über Verführungen, Schändungen und Ritualmorde. Seit den »Nürnberger Gesetzen« war die (sexuelle) Verbindung zwischen Juden und Ariern eine Straftat. Die deutsche Frau als »Hort ewigen deutschen Lebens« sah man durch die »Rassenschande« bedroht (Abb. 4). Die Plakate 3 und 4 erweckten den Anschein, vor allem die deutsche Frau müsse geschützt werden. Der absurden und pseudowissenschaftlichen Rassenideologie wurde eine nachprüfbar Wahrheit angedichtet. Es war kein Widerspruch zu dieser »Wissenschaftlichkeit«, daß die Bildpropaganda den jüdischen Mann nur als rassistische Karikatur kannte. Die übertriebene Darstellung bestimmter physiognomischer Merkmale sollte das angeblich dominierende »Böse« und das »Minderwertige« sichtbar machen. KA

